



MERKBLATT: Angolanisches Namensrecht

Vorbemerkungen

Rechtsverbindliche Auskünfte zur Namensführung nach angolanischem Recht können durch die Deutsche Botschaft Luanda nicht gegeben werden. Die nachfolgenden Auskünfte zum angolanischen Recht werden unverbindlich erteilt. Für rechtsverbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die angolanische Botschaft in Berlin.

Bei den nachfolgend aufgeführten Übersetzungen der angolanischen Gesetzestexte handelt es sich lediglich um Arbeitsübersetzungen.

Ausführungen

Neben der recht allgemein gehaltenen Vorschrift des Art. 133 Abs. 1 des angolanischen Familiengesetzbuches (Código Civil - CC), in der das Kind den Anspruch auf den väterlichen und den mütterlichen Familiennamen hat, wird die Zusammensetzung des Namens im Gesetz Nr. 10/85 vom 19.10.1985 geregelt. (Das vorangegangene Gesetz Nr. 10/77 betreffend die Namensführung, auf das sich bezogen wird, wird durch das Gesetz aus 1985 geändert).

Art. 1 des Gesetzes Nr. 10/85 regelt (in sinngemäßer Übersetzung) Folgendes:

1. Der vollständige Name besteht maximal aus 5 einfachen Wörtern, wovon nur zwei als Vornamen und die restlichen drei als Familiennamen gewählt werden können.
2. In besonders gerechtfertigten Fällen, abhängig von der Zusammensetzung der Familiennamen der Eltern, kann die Anzahl der Wörter auf sechs angehoben werden, wobei die Vornamen immer noch auf zwei beschränkt bleiben.
3. Die Vornamen, oder zumindest einer davon, muss in einer der Nationalsprachen oder in Portugiesisch sein.
4. Vornamen in anderen Sprachen werden in ihrer Originalform oder in angepasster Form zugelassen.
5. Die Familiennamen sind verpflichtend und werden durch die Angehörigen der väterlichen Familie, der mütterlichen Familie oder der Eltern des zu Registrierenden ausgesucht. Im Fall, dass die Eltern des zu Registrierenden keine Familiennamen haben, wird dieser durch den Erklärenden, vorzugsweise im Einverständnis mit dem Standesbeamten, vor dem die Erklärung abgegeben wird, ausgesucht.

Auch wenn die o.g. Namensregelungen zumindest in Teilbereichen deutlich sind, lassen Sie doch viel Spielraum für alle erdenklichen Namensvarianten offen, die nach bisherigen Erkenntnissen auch rege genutzt werden. Dies mag auch an Ermangelung der Rechtskenntnisse in diesem Bereich bei den zuständigen Behörden bzw. an der Unsicherheit in der korrekten Anwendung liegen.

So hat das Kind als Familiennamen immer das Anrecht auf den Namen von Vater und Mutter, wobei es keine eindeutige Regelung gibt, welcher Familienname zuerst erscheinen soll. Es wird nach angolanischem Familienrecht in der Namensführung auch keine Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern gemacht.

Traditionell wird zuerst der (letzte) Familienname der Mutter und nachfolgend der (letzte) Familienname des Vaters als Familienname aufgeführt. In der allgemeinen Umgangsform wird dann immer nur der letzte Familienname als gekürzter Nachname genannt.

Es kann aber z.B. auch sein, dass als Familienname der Vor- oder Familienname von Großvater oder Großmutter erscheint, obwohl dies kein Namensbestandteil des Namens eines Elternteils ist.

Oftmals wird bei der Namensklärung durch die Eltern auch keine Unterscheidung zwischen Vor- und Familiennamen gemacht. Dies wird in der Regel auch von den Standesämtern nicht überprüft. Es kommt somit häufig vor, dass Kinder als Vornamen den Nachnamen insbesondere des Vaters erhalten und als Familienname wird der eigentliche Rufname eingetragen. Diese Kinder haben damit ihr Leben lang eine „umgekehrte“ Namensführung (d.h. sie benutzen im alltäglichen Gebrauch dann den eingetragenen Familiennamen als Vornamen).

Dies lässt sich nur damit erklären, dass die Unterscheidung in Vor- und Familiennamen in der angolanischen Praxis geringere Bedeutung hat als in Deutschland und erklärt dann auch die oftmals „bunte Mischung“ der Familiennamensführung innerhalb einer Familie.

Bei Heirat kann entweder der Mann oder die Frau erklären, den Familiennamen der/s Angetrauten annehmen zu wollen oder beide können einen gemeinsamen Familiennamen wählen, der sich aus den Familiennamen der beiden bildet (Art. 36 CC). In der Praxis fügt meistens die Frau den (letzten) Familiennamen ihres Ehemannes ihrem Familiennamen hinzu.

Nachweis der Familiennamensführung

Insbesondere angolanische Reisepässe werden häufig fehlerhaft ausgestellt. Das kann an falscher oder fehlerhafter Antragstellung liegen oder aber auch an fehlerhafter bzw. falscher Übertragung durch den verantwortlichen Beamten. Auch bei angolanischen Geburts- und anderen Urkunden kommen fehlerhafte Schreibweisen immer wieder vor. Inhaltlich kann für angolanische Urkunden von der Botschaft keine Verantwortung übernommen werden. Ein evtl. beiliegender Legalisationsvermerk bestätigt lediglich die Echtheit der Urkunde.

Der Botschaft werden z.B. im Visumverfahren der angolanische Reisepass und der Personalausweis (Bilhete de Identidade) von einer Person mit unterschiedlicher Namensführung vorgelegt. Eine eindeutige Zuordnung von Vor- und Nachnamen ist somit nicht immer möglich. Auch Geschwister derselben (leiblichen) Eltern haben z.B. zum Teil ganz unterschiedliche Familiennamen, die nicht mehr die Zugehörigkeit zu einer Familie erkennen lassen.

Anhaltspunkte für die korrekte Namensführung ergeben sich aus der Vorlage eines Personalausweises in Verbindung mit einem angolanischen Geburtsregisterauszug (entspricht der Geburtsurkunde), wenn im letzteren ein Feld für Vornamen und Familiennamen vorgesehen ist und dieses auch ausgefüllt wurde (es kommt leider oft zu fortlaufender Zeilenausfüllung, ohne die Unterscheidung zwischen Vor- und Nachnamen zu beachten).

Im angolanischen Personalausweis ist die obere Zeile für den Vornamen und die untere Zeile für den Nachnamen vorgesehen. Dies wird nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere bei Ausweisen neueren Datums in den meisten Fällen auch beachtet.

Dagegen werden in angolanischen Reisepässen die Namen fast ausschließlich rigoros gekürzt, d.h. statt dem zwei- oder dreiteiligen Familiennamen wird nur ein Teil - nämlich der letzte - als Familienname aufgeführt und die restlichen Bestandteile des Familiennamens in der Zeile für die Vornamen eingetragen. Auch fest zusammengehörige Nachnamensbestandteile (z.B. „dos Santos“) werden auseinandergerissen (so erscheint dann nur noch „Santos“ als Familienname und „dos“ als letzter Vorname).

Als Nachweis der Familiennamensführung ist deshalb die Vorlage angolanischer Reisepässe allein nicht ausreichend.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden.